

Vielen Dank, dass Sie sich für ein Fahrzeug der KERSTING AUTOVERMIETUNG entschieden haben. Wir freuen uns, Ihnen aufgrund der nachfolgenden Vermietbedingungen bei Abschluss eines Mietvertrages folgende Leistungen zu erbringen:

Dem Mietvertrag zwischen Ihnen und der KERSTING AUTOVERMIETUNG (im nachfolgenden KAV genannt) für die Vermietung eines Fahrzeuges – Transporter, LKW oder PKW – liegen nachfolgende Bedingungen zugrunde.

Die Bedingungen gelten für Sie als Mieter, der für die Fahrzeugmiete und alle damit verbundenen Kosten zahlungspflichtig ist. Ferner für Sie als Fahrer und jeden zusätzlichen Fahrer, der ausdrücklich im Mietvertrag eingetragen und daher berechtigt ist, das Fahrzeug zu fahren. Der im Mietvertrag eingetragene Mieter haftet für die Zahlung der nach dem Vertrag geschuldeten Miete und sonstige Kosten.

Wer darf ein Fahrzeug führen:

Eine Person, die im Mietvertrag als berechtigter Fahrer eingetragen ist und eine für das Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis (gültig seit mindestens 2 Jahren) vorlegen kann. Das Mindestalter des Fahrers beträgt 23 Jahre; bei LKW beträgt das Mindestalter 25 Jahre. Nichtberechtigte Fahrer haben keinen Versicherungsschutz.

Wo darf ein Fahrzeug nicht gefahren werden:

Das Fahrzeug darf nur im Bundesgebiet fahren. Auslandsfahrten müssen durch die KAV ausdrücklich genehmigt werden.

Haftung für Gegenstände, die mit dem Mietfahrzeug transportiert werden:

Der Mieter und der Fahrer sind verpflichtet, die Ladung ordnungsgemäß zu sichern, so dass dadurch keine Beschädigung am Fahrzeug und auch kein Risiko für mitfahrende Personen entstehen. Die geltenden Vorschriften zur Ladungssicherung sind zu beachten.

Der Mieter und der Fahrer sind verpflichtet, sicherzustellen, dass das Fahrzeug mit verkehrsüblicher Sorgfalt behandelt wird. Sie sind verpflichtet, sicherzustellen, dass das Fahrzeug verschlossen und durch die Diebstahlsicherung geschützt ist, wenn das Fahrzeug geparkt wird oder unbeaufsichtigt ist. Der Mieter und der Fahrer dürfen das Fahrzeug nicht führen, wenn ihre Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt ist, insbesondere unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen oder bei Krankheit.

Wir übergeben unsere Fahrzeuge an den Mieter fahrbereit, geprüft und mit allen erforderlichen Betriebsstoffen. Der Mieter / Fahrer ist verpflichtet, während der Miete diese Betriebsstoffe (Kraftstoff, Öl, Wischwasser, Kühlwasser etc.) bei Bedarf aufzufüllen. Wird der falsche Kraftstoff getankt, haften Sie für die dadurch entstehenden Kosten für Reparatur, Abschleppen etc.

Das Rauchen ist in allen Fahrzeugen strikt untersagt. Wir sind berechtigt, in jedem Fall schuldhafter Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot durch Sie oder von Ihnen beförderte Dritte eine Schadensersatzpauschale geltend zu machen. Ihnen wird gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

Der Mieter und der Fahrer dürfen das Fahrzeug nicht für die nachstehenden Zwecke verwenden:

1. Das Fahrzeug darf nicht weitervermietet, belastet, verpfändet, verkauft oder in sonstiger Weise anderweitig belastet werden. Dies gilt für das Fahrzeug selbst und auch für Fahrzeugteile, Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugdokumente, Ausrüstung, Werkzeuge und Zubehör.
2. Beförderung von mehr Personen, als in den Fahrzeugdokumenten eingetragen sind.
3. Beförderung von entflammaren Gütern oder sonstigem Gefahrgut.
4. Nutzung des Fahrzeuges für den Transport von Gütern nur in dem in den Fahrzeugpapieren genannten Gewichtsbeschränkungen.
5. Nutzung des Fahrzeugs für den Transport von lebenden Tieren. Haustiere dürfen nur in geeigneten Transportboxen mitgeführt werden. Erforderliche Sonderreinigungskosten sind vom Mieter zu tragen. Diese Sonderreinigungskosten werden nach Aufwand, mindestens aber mit einer Reinigungspauschale berechnet. Ihnen wird gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
6. Nutzung des Fahrzeugs zum Ziehen oder Schieben eines anderen Fahrzeuges oder eines Anhängers (es sei denn, das Mietfahrzeug ist mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet und das in den Fahrzeugpapieren eingetragene Gesamtgewicht wird eingehalten).
7. für sonstige Nutzung, die über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgeht.
8. Während der Anmietung sind Sie verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Fahrzeug im vertragsgemäßen Zustand zu erhalten. Der Mieter und der Fahrer haben insbesondere die üblichen Fahrzeugüberprüfungen wie z. B. Öl-, Wasserstand, Reifendruck und AdBlue durchzuführen.
9. Bei gewerblicher Vermietung untersagt die KAV die private Nutzung insbesondere am Wochenende (z.B. für private Einkaufsfahrten, Umzüge etc.) ausdrücklich. Der Heimweg und die Fahrt zur Arbeit bleiben davon unberührt. Im Schadenfall haftet der gewerbliche Mieter vollumfänglich für etwaige Schäden.

Sie haften gegenüber der KAV für alle Folgen die sich aus der Verletzung der vorstehend genannten Verpflichtungen ergeben. Bitte beachten Sie, dass das Versäumnis einen möglichen Schadensersatzanspruch Ihrerseits beeinflussen kann.

KAV behält sich im Fall der Verletzung der vorstehend genannten Verpflichtungen das Recht vor, die sofortige Rückgabe des Fahrzeugs sowie ggf. Schadensersatz zu verlangen.

Was ist im Mietpreis enthalten?

Die Informationen, die Sie KAV zum Zeitpunkt der Buchung übermitteln (z. B. Dauer und Tag der Anmietung, Ihr Alter oder das Alter des Zusatzfahrers) haben Einfluss auf den Preis, den Sie bezahlen. Jede Änderung solcher Informationen kann bedeuten, dass sich auch der Preis ändert.

Der von Ihnen zu zahlende Preis beinhaltet folgende Kosten für:

- Die Mietkosten für das Fahrzeug für die vereinbarte Mietdauer und Freikilometer - darüber hinaus fallen Zusatzkosten für Zusatzkilometer an
- Umsatzsteuer, die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültig ist

Weitere Gebühren / Kosten:

Kaution – zusätzlich zum Mietpreis (den Sie bei der Buchung ggf. bereits im Voraus bezahlt haben oder den Sie bei Übernahme des Fahrzeugs bezahlen) fordert die KAV eine Kaution als Sicherheit für mögliche zusätzliche Kosten, die während Ihrer Nutzung des Fahrzeuges entstehen können. Diese Kosten werden im Mietvertrag ausgewiesen.

KAV kann Ihnen Kosten in Rechnung stellen, die während des Mietzeitraums und/oder aufgrund Ihrer Nutzung des Fahrzeuges entstanden sind. Die Höhe (einschl. der Umsatzsteuer) dieser Kosten ist in der Preisübersicht für Zusatzleistungen und Kosten aufgeführt.

Zu diesen genannten Kosten und Gebühren zählen insbesondere:

1. Bearbeitungspauschalen für das Handling von Bußgeldern und Mautgebühren. Ihnen wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Bitte beachten Sie, dass Bearbeitungspauschalen zusätzlich zum Bußgeld oder der Maut zu zahlen sind und dass Sie für die Zahlung solcher Bußgelder oder Mautgebühren haften.
2. Reinigungskosten für ein Fahrzeug, das in einem über die vertragsgemäße Nutzung hinaus verschmutzten Zustand oder mit Geruchsbeeinträchtigung zurückgegeben wird. Sonderreinigungskosten werden nach Aufwand oder mindestens mit einer Sonderreinigungspauschale berechnet – Ihnen wird gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
3. Kosten für verlorene oder gestohlene Fahrzeugschlüssel
4. Die Kostenpauschale für die Bearbeitung je Schadensfall
5. Kosten für die Bearbeitung von Fundsachen
6. Kraftstoff, der während der Mietzeit verbraucht wurde, einschließlich einer Servicegebühr für die Betankung.

Worauf muss der Mieter oder Fahrer bei der Fahrzeugabholung achten?

Stellen Sie einen Mangel oder Schaden fest, der nicht im Mietvertrag dokumentiert ist, sind Sie verpflichtet sicherzustellen, dass dieser auf dem Mietvertrag vermerkt wird. Dies gilt auch für einen Mangel / Schaden am Zubehör.

Was ist bei der Rückgabe zu beachten?

Sie sind verpflichtet, das Fahrzeug bei uns spätestens an dem Tag und zu der Uhrzeit zurückzugeben, die im Mietvertrag vereinbart wurde.

Die Miete endet, wenn Sie das Fahrzeug an unserem Firmenstandort zurückgeben und die Fahrzeugschlüssel und sonstiges Zubehör einem zuständigen KAV Mitarbeiter aushändigen.

Bei Rückgabe des Fahrzeugs zu einem früheren Zeitpunkt als im Mietvertrag vereinbart haben Sie keinen Anspruch auf Rückerstattung des Teils der Mietkosten.

Bei Rückgabe des Fahrzeugs sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug gemeinsam mit einem KAV Mitarbeiter zu besichtigen und ein Rückgabeprotokoll für das Fahrzeug zu unterschreiben.

Sie erhalten von KAV auf Verlangen ein Rücknahmedokument über die Rückgabe des Fahrzeugs.

KAV haftet nicht für Gegenstände oder Unterlagen, die Sie evtl. im Fahrzeug vergessen haben, es sei denn, es steht nachweislich fest, dass diese im Verantwortungsbereich von KAV abhandengekommen sind.

Rückgabeservice außerhalb der Öffnungszeiten:

Entscheiden Sie sich für eine Rückgabe außerhalb der Öffnungszeiten, wird KAV einen Zustandsbericht des Fahrzeugs in Ihrer Abwesenheit erstellen.

Insbesondere sind Sie als Mieter verpflichtet, jedes Ereignis und/oder jeden Schaden, der den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt, auf dem Dokument „Schadenmeldung“ anzugeben. Dieses befindet sich im Fahrzeug.

Abhängig vom verfügbaren System und der Information, die Sie von KAV erhalten haben, ist diese Schadenmeldung entweder im Fahrzeug zu belassen oder zusammen mit dem Fahrzeugschlüssel in die für diesen Zweck vorgesehene Vorrichtung zur Schlüsselerückgabe einzuwerfen.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Mietvertrag nicht automatisch endet, wenn Sie die Fahrzeugschlüssel zurückgeben. Das Fahrzeug verbleibt auf dem Parkplatz, bis unsere Niederlassung öffnet, die die Besichtigung des Fahrzeuges durchführt und Ihren Mietvertrag abschließt. Deshalb möchte die KAV Sie daran erinnern, dass Sie das Fahrzeug in dem dafür vorgesehenen Bereich so parken, dass das Fahrzeug keine Gefahr für Dritte und kein Verkehrshindernis darstellt. Die Fahrzeugpapiere verbleiben im Handschuhfach. Die KAV empfiehlt Ihnen, vor Einwurf des Fahrzeugschlüssels Fotos vom Fahrzeug zu machen, um den Zustand bei der Rückgabe und den Rückgabezeitpunkt festzuhalten, da das Fahrzeug zu einem späteren Zeitpunkt während der Öffnungszeiten von der KAV überprüft wird.

Sobald die Besichtigung des Fahrzeugs durchgeführt und falls ein Schaden festgestellt wurde, wird die KAV Sie darüber informieren.

Verspätete Rückgabe des Fahrzeugs

Falls das Fahrzeug nicht an dem im Mietvertrag vereinbarten Tag zurückgegeben wird und falls auch nicht unverzüglich eine Meldung Ihrerseits zum Grund der verspäteten Rückgabe vorliegt, muss die KAV davon ausgehen, dass Sie das Fahrzeug widerrechtlich nutzen. KAV ist dann berechtigt, bei der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

In einem solchen Fall ist KAV berechtigt, Ihnen für jeden weiteren Tag der unberechtigten Nutzung ein Nutzungsentgelt auf Basis des anwendbaren Tarifs zu berechnen, es sei denn, Sie können beweisen, dass Sie ohne Verschulden Ihrerseits nicht länger über das Fahrzeug verfügen oder dass das Versäumnis, das Fahrzeug zurückzugeben, aufgrund von Umständen eingetreten ist, die nicht auf Ihrem Verschulden beruhen. KAV kann Ihnen gegenüber den gesamten Schaden, der KAV durch Ihr Verschulden entstanden ist, geltend machen, insbesondere Bußgelder, Strafen, Mautgebühren oder Maßnahmen, die aufgrund von Forderungen durch Behörden zum Zweck der Identifizierung des Schädigers oder zum Zweck der Klärung sonstiger Umstände in Bezug auf ein Vergehen oder eine strafbare Handlung entstehen.

KAV ist darüber hinaus berechtigt, gerichtliche Schritte einzuleiten, um die unverzügliche Rückgabe des Fahrzeugs zu verlangen. In einem solchen Fall gelten der vereinbarte Versicherungsschutz und die sonstigen vertraglichen Leistungen nicht.

Schäden am Fahrzeug

Weicht der Fahrzeugzustand bei Rückgabe vom Zustand bei Anmietung ab, gelten bei von Ihnen bzw. dem Fahrer schuldhaft verursachten Schäden folgende Regelungen:

a) In Ihrer Anwesenheit bei Rückgabe festgestellte Schäden

Werden bei Rückgabe des Fahrzeugs in Ihrer Anwesenheit Schäden festgestellt und bestätigen Sie diese durch die Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls, kommt je nach Schadensumfang eine der folgenden Regelungen zum Tragen:

Der Schaden wird, soweit in der Werkstatt-Preisliste aufgeführt und nicht andere Gründe dagegen sprechen (z. B. grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz, Fahrzeugtausch während der Mietdauer, besondere Abrechnungsmodalitäten etc.) auf Basis der Werkstatt-Preise abgerechnet, wenn Sie diesen direkt vor Ort bei Rückgabe des Fahrzeugs bezahlen. Sollte aufgrund Ihrer Angaben fälschlicherweise die Direkte Schadenregulierung in Anspruch genommen worden sein (z. B. Unfälle mit Drittbeteiligungen, grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz etc.) behält KAV sich vor, darüber hinausgehenden Schadenersatz nachträglich geltend zu machen.

Fordern Sie nachträglich einen Nachweis über den Schaden an, stellen wir Ihnen eine Kostenpauschale in Rechnung.

Sollten Sie den Schaden nicht direkt vor Ort bezahlen, wird dieser auf Grundlage eines Kostenvoranschlages oder eines kostenpflichtigen Gutachtens zuzüglich einer Kostenpauschale für die Bearbeitung des Schadenfalles berechnet.

Soweit wir nach den vorstehenden Absätzen eine Kostenpauschale in Rechnung stellen, wird Ihnen der Nachweis gestattet, dass uns kein Schaden entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ist als die jeweilige Kostenpauschale.

Bei allen sonstigen Schäden:

Schäden, die nicht in der vorstehend genannten Preisliste für Direkte Schadenregulierung aufgeführt sind, werden auf Grundlage eines Kostenvoranschlages oder eines Gutachtens zuzüglich einer Kostenpauschale für die Bearbeitung des Schadenfalles berechnet. Auch für diese Kostenpauschale wird Ihnen der Nachweis gestattet, dass uns kein Schaden entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ist als die jeweilige Kostenpauschale.

Unterschreiben Sie das Rückgabeprotokoll nicht, gilt das im Folgenden unter b) beschriebene Verfahren:

b) in Ihrer Abwesenheit bei Rückgabe außerhalb der Öffnungszeiten festgestellte Schäden

Werden nach Rückgabe des Fahrzeugs in Ihrer Abwesenheit durch einen KAV Mitarbeiter Schäden am Fahrzeug festgestellt, gilt folgendes:

1. Haben Sie das Fahrzeug bei KAV als Verbraucher angemietet, wird KAV Ihnen folgende Unterlagen zusenden:

- Rückgabeprotokoll für das Fahrzeug mit der Beschreibung der festgestellten Schäden
- Fotos der Schäden
- einen Kostenvoranschlag oder ein kostenpflichtiges Gutachten über die erforderlichen Reparaturkosten

Haben Sie Einwände gegen die festgestellten Schäden und deren Berechnung, können Sie uns diese innerhalb von 14 Tagen nach Übersendung per E-Mail oder per Post mitteilen.

Bringen Sie innerhalb dieser 14-tägigen Frist keine bzw. keine nachvollziehbaren Einwände vor, behält sich KAV das Recht vor, Ihnen die erforderlichen Reparaturkosten zuzüglich einer Kostenpauschale für die Bearbeitung des Schadenfalles in Rechnung zu stellen.

2. Haben Sie das Fahrzeug als Unternehmer angemietet, wird KAV Ihnen die erforderlichen Reparaturkosten zuzüglich einer Kostenpauschale für die Bearbeitung des Schadenfalles in Rechnung stellen.

KAV behält sich vor, Kunden mit auffälligem Schadenfallverhalten von zukünftigen Vermietungen auszuschließen.

c) Allgemeine Vorschriften

Bitte beachten Sie, dass Ihnen, abhängig von dem am Fahrzeug entstandenen Schaden und dem Umfang des vereinbarten Versicherungsschutzes eventuell Reparaturkosten in voller Höhe oder nur teilweise in Rechnung gestellt werden.

Verpflichtungen von Mieter und Fahrer im Hinblick auf die Instandhaltung des Fahrzeugs

Während des Mietzeitraums sind Mieter und Fahrer verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Fahrzeug in dem Zustand zu erhalten, in dem es sich bei Anmietung befand.

Dies beinhaltet eine Abfahrtskontrolle: Überprüfung der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges (Reifen, Beleuchtung, Bremsen etc.) des Fahrers vor Antritt jeder Fahrt.

Bitte achten Sie unbedingt auf die Warnlampen im Fahrzeugdisplay und ergreifen Sie alle erforderlichen Maßnahmen gemäß der Bedienungsanleitung. Im Zweifel kontaktieren Sie bitte unbedingt die KAV telefonisch unter der Rufnummer 02735 4996.

Jede Änderung und jeder mechanische Eingriff am Fahrzeug sind ohne die vorherige schriftliche Genehmigung durch KAV untersagt. Sollte diese Regel verletzt werden, sind Sie verpflichtet, die Kosten zu tragen, die erforderlich sind, um den Fahrzeugzustand wieder herzustellen, der bei Anmietung bestand.

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten, dürfen Sie bis zum Betrag von 50 € selbst, größere Reparaturen nur mit Einwilligung der KAV in Auftrag geben. Die Reparaturkosten trägt KAV gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet.

Sie haften gegenüber KAV für alle Folgen, die sich aus der Verletzung der vorstehend genannten Instandhaltungsverpflichtungen ergeben.

Gewerbliche Mieter sind verpflichtet, zum Monatsende unaufgefordert den aktuellen Kilometerstand der Fahrzeuge an die KAV zu melden.

Verpflichtungen von Mieter und Fahrer bei Unfall, Panne oder Diebstahl des Fahrzeugs

Mieter und Fahrer sind verpflichtet, nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigem Schaden sofort die Polizei und KAV zu verständigen. Dies gilt auch bei selbst verschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Selbst bei geringfügigen Schäden sind Sie verpflichtet, einen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

Im Fall des Diebstahls des Fahrzeugs sind Sie verpflichtet, KAV eine Kopie der Strafanzeige unverzüglich zusammen mit den Fahrzeugschlüsseln und den Fahrzeugpapieren, falls diese nicht auch gestohlen wurden, zur Verfügung zu stellen.

Haftung des Mieters im Schadenfall

a) Bei Unfallschäden, Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßer Bedienung des Fahrzeugs oder Verletzung vertraglicher Obliegenheiten haftet der Mieter für die hierdurch entstandenen Reparaturkosten, bei Totalschaden für den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich Restwert, es sei denn, der Mieter hat den Eintritt des Schadens nicht zu vertreten.

b) Daneben haftet der Mieter auch für etwaige anfallende Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Abschleppkosten, Sachverständigengebühren und Verwaltungskostenpauschale. Die Haftung des Mieters entfällt, sofern weder er noch der Fahrer den Schaden zu vertreten hat.

Wird eine Haftungsbefreiung gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes vereinbart, stellt KAV den Mieter nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung auf Basis der jeweils gültigen Musterbedingungen der AKB (Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung) mit nachfolgender Selbstbeteiligung zuzüglich einer Kostenpauschale für Schäden pro Schadenfall am Mietfahrzeug frei. Dem Mieter wird der Nachweis gestattet, dass KAV kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Kostenpauschale entstanden ist. Die Haftungsbefreiung erfasst die Beschädigung durch Unfall, d. h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Von der Haftungsbefreiung sind daher insbesondere Schäden nicht erfasst, die durch einen Schaltfehler oder eine Falschbetankung oder durch das Ladegut entstanden sind. Die Selbstbeteiligung bei Schäden richtet sich nach der Fahrzeugkategorie.

Die Selbstbeteiligung je Schaden beträgt:

Teilkaskoschaden	1.000 €
Vollkaskoschaden	1.000 €
Vollkasko-Totalschaden	2.500 €
Gewerblicher Haftpflichtschaden	1.000 €

c) Die Haftungsbefreiung entbindet nicht von den vertraglichen Obliegenheiten dieser Bedingungen. Der Mieter haftet voll bei vorsätzlicher Verletzung vertraglicher Obliegenheiten, insbesondere für Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer oder bei der Nutzung des Fahrzeuges zu verbotenen Zwecken entstehen. Hat der Mieter vorsätzlich Unfallflucht begangen oder seine Obliegenheiten verletzt, haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalls. Bei grob fahrlässiger

Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit haftet der Mieter voll, wenn er den Schaden vorsätzlich verursacht. Verursacht er den Schaden grob fahrlässig, haftet er in vollem Umfang.

d) Bei Abschluss eines Teilkaskoschutzes haftet der Mieter insbesondere bei Glas- und Haarwildschäden, Brand- und Elementarschäden sowie Marderschäden mit der jeweiligen Selbstbeteiligung je Schaden zuzüglich der Kostenpauschale.

e) Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung

Mietrechnung und Zahlung der Rechnung

Bei gewerblicher Miete bzw. Dauermiete sind die Mietkosten monatlich im Voraus zum Monatsersten zu zahlen.

Bei Kurzzeitmiete ist die Zahlung bei Vertragsabschluss zu zahlen.

Die KAV behält sich das Recht vor, Preise jederzeit zu ändern.

Zusätzliche Gebühren oder Kosten werden Ihnen bei Fahrzeugrückgabe in Rechnung gestellt, sofern diese zu diesem Zeitpunkt berechnet werden können. Falls zusätzliche Kosten entstehen, z.B. Bußgeld, oder wenn Schäden am Fahrzeug verursacht wurden, die bei Rückgabe festgestellt wurden, wird KAV Ihnen in diesem Fall diese und weitere administrative Kosten (z. B. für die Schadenbearbeitung, Bearbeitungspauschale für Bußgelder) zu einem späteren Zeitpunkt berechnen, wenn KAV von diesen Kosten Kenntnis erlangt hat.

Einwände gegen diese Berechnung können Sie innerhalb einer Frist von 14 Tagen, beginnend ab Zugang des Schreibens, per E-Mail oder Post vorbringen; dies gilt auch für den Beweis, falls Sie nicht der Verursacher sind.

Falls Sie nicht innerhalb dieser Frist reagieren, werden Ihnen die Kosten in Rechnung gestellt.

Sofern der Mieter KAV seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat, ist er damit einverstanden, dass ihm die Rechnungen in elektronischer Form an die hinterlegte E-Mail-Adresse übersandt werden und er die Rechnung nicht mehr in Papierform erhält. Es liegt in der Verantwortung des Mieters, dafür zu sorgen, dass die von ihm mitgeteilte E-Mail-Adresse gültig und der Empfang von E-Mails unter der angegebenen E-Mail-Adresse möglich ist.

Falls eine Rechnungszustellung per Mail nicht möglich sein, erfolgt die Übersendung der Rechnung in Papierform auf dem Postweg.

Zahlen Sie den Rechnungsbetrag nicht bis zu dem auf der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitstermin und auch nach der Mahnung nicht, beträgt der Verzugszins 5% über dem Basiszinssatz, falls Sie Verbraucher sind; bei Geschäftskunden beträgt der Verzugszins 9% über dem Basiszinssatz. Sie können einem geringeren Verzugschaden nachweisen. Wird bei Verzug die Beauftragung eines Inkassoinstituts erforderlich, haben Sie die dadurch entstehenden Kosten zu tragen, sofern Sie nicht erkennbar zahlungsunfähig oder zahlungswillig waren und auch sonst keine Einwendungen gegen den Anspruchsgrund erhoben haben.

Ist der Rechnungsbetrag bei Fälligkeit nicht gezahlt, ist der Verzugszins zusätzlich zum offenen Betrag zu zahlen.

Änderung und Stornierung einer Buchung

1. Änderung

Sie können Ihre Buchung kostenlos ändern, vorausgesetzt, dass Sie dies KAV mindestens 48 Stunden vor dem geplanten Mietbeginn mitteilen.

Bitte beachten Sie, dass evtl. neue Mietpreise und neue Kilometerpakete Anwendung finden, wenn Sie Ihre Buchung ändern.

2. Stornierung und Nichterscheinen

Sie können Ihre Buchung kostenlos stornieren, vorausgesetzt, dass Sie dies KAV mindestens 48 Stunden vor dem geplanten Mietbeginn mitteilen.

- a) Verspätete Stornierung – wenn Sie die Buchung innerhalb einer Frist von weniger als 48 Stunden vor Mietbeginn gegenüber KAV stornieren, kann Ihnen eine Stornogebühr von 50 € berechnet werden. Die Stornogebühr ist nicht höher als der vereinbarte Mietpreis. Fall Sie den Mietpreis im Voraus bezahlt haben, wird Ihnen der im Voraus gezahlte Betrag abzüglich der Stornogebühr erstattet. Haben Sie keine Vorauszahlung geleistet und liegen KAV keine Details Ihres Zahlungsmittels vor, bleiben Sie gleichwohl für die Zahlung der Stornogebühr verantwortlich. Ihnen ist der Nachweis gestattet, das KAV kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Stornogebühr entstanden ist.
- b) Nichterscheinen – wenn Sie Ihre Buchung nicht stornieren und es versäumen, das Fahrzeug zum vereinbarten Mietbeginns abzuholen, kann Ihnen eine Gebühr wegen Nichterscheinens bis zur Höhe von 95 € berechnet werden. Die Nichterscheinen-Gebühr ist nicht höher als der vereinbarte Mietpreis. Falls Sie den Mietpreis im Voraus bezahlt haben, wird Ihnen der im Voraus bezahlte Betrag abzüglich der genannten Nichterscheinen-Gebühr erstattet. Haben Sie keine Vorauszahlung geleistet und liegen KAV keine Details Ihres Zahlungsmittels vor, bleiben Sie gleichwohl für die Zahlung der Stornogebühr verantwortlich. Ihnen ist der Nachweis gestattet, das KAV kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Stornogebühr entstanden ist.

Höhere Gewalt

Falls Sie Ihre Reservierung stornieren oder das Fahrzeug zum vereinbarten Anmietzeitpunkt nicht abholen, haften Sie dafür nicht, falls ein Ereignis der höheren Gewalt der Grund dafür ist.

Mietvertragsverlängerungen

Für jede Verlängerung des in Ihrem Mietvertrag vereinbarten Mietzeitraums von weniger als 24 Stunden kontaktieren Sie bitte die KAV unter der Tel.-Nr. 02735 4996 während der Geschäftszeiten.

Bei jeder Verlängerung von mehr als 24 Stunden sind Sie verpflichtet:

- Das Fahrzeug zusammen mit einem KAV Mitarbeiter zu überprüfen
- Die Miete und evtl. anfallende Zusatzkosten zu bezahlen
- Einen neuen Mietvertrag oder einen Zusatz zum Ursprungsmietvertrag zu unterschreiben

Erfüllen Sie diese Bedingungen nicht, finden die vorgenannten Bestimmungen zur Rückgabe des Fahrzeugs Anwendung.

Betankungsregelung voll/voll

- Wir vermieten Ihnen ein Fahrzeug mit vollem Kraftstofftank
- Sie geben das Fahrzeug mit vollem Tank zurück

Sind Sie weniger als 100 km während Ihrer Mietzeit gefahren und können einen Nachweis für die Betankung vorlegen: Basis für die gefahrene Strecke ist die Differenz des km-Standes zwischen Anmietung und Rückgabe des Fahrzeuges. Herstellerbedingt verändert sich die Tanknadel selten nach gefahrenen 100 km. Daher wird ein gültiger Tankbeleg von Ihnen verlangt, der beweist, dass das Fahrzeug vor Rückgabe während der Mietzeit mit der Kraftstoffmenge nachgetankt wurde, die das Fahrzeug durchschnittlich auf 100 km proportional zu der während Ihrer Mietzeit gefahrenen Strecke verbraucht. Sie zahlen zum Kraftstoffpreis eine Betankungspauschale je nachgetanktem Liter Kraftstoff. Der jeweils gültige Preis pro Liter zuzüglich 35 € Betankungspauschale wird Ihnen in Rechnung gestellt. Dem Mieter wird der Nachweis gestattet, dass für die Betankung keine oder niedrigere Kosten angefallen sind.

Fahrzeuge mit Ortungssystem und Daten in Navigations- und Mobiltelefonsystemen (GPS)

Fahrzeuge, LKW und PKW der KAV sind teilweise mit einer Technik ausgestattet, die die Position der Fahrzeuge bestimmbar macht. Sie willigen ein, das KAV GPS Koordinaten und Geschwindigkeitsangaben erhebt, speichert oder nutzt oder den Auftrag dazu erteilt, wenn Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der vereinbarten Mietzeit zurückgeben und / oder das Fahrzeug außerhalb der vertraglich vereinbarten Gebiete bewegen. Die Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten dient ausschließlich dem Zweck des Schutzes unserer Fahrzeugflotte und der vertraglichen Rechte von KAV. Wir weisen darauf hin, dass KAV aufgrund von Anordnungen staatlicher Stellen zur Herausgabe dieser Daten verpflichtet werden kann.

Anwendbares Recht

Bei Streitigkeiten zwischen Ihnen und der KAV im Zusammenhang mit Ihrer Anmietung in Deutschland findet das deutsche Recht Anwendung.

Gerichtsstand für Fahrzeugmieten, die auf geschäftlicher Grundlage erfolgt sind

Sofern beide Parteien Kaufleute sind oder die in Anspruch zu nehmende Partei keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Siegen.

Rangfolge der Vertragsdokumente

Die zwischen Ihnen und KAV vereinbarten verbindlichen Dokumente gelten in folgender Rangfolge:

1. Der Mietvertrag mit den jeweils vereinbarten Konditionen (das Dokument, das von Ihnen zum Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme bzw. dem Anmiettag unterschrieben wurde)
2. Die Buchungsbestätigung per E-Mail (sofern Sie das Fahrzeug online im Voraus gebucht haben)
3. Die KAV Bestimmungen zum Versicherungsschutz
4. Die Preisliste für Zusatzleistungen und Kosten (siehe Anlage)
5. Diese aktuellen Bestimmungen